

Austausch von Frauen und auf die Etablierung überregionaler Heiratsmärkte hinwirkte, sondern auf die Stabilisierung innerfamiliärer Ordnung. Für die Bischöfe hatte dies eine nicht unerhebliche Konsequenz. Sie waren in der Lage, die im 8. Jahrhundert etablierten neuen Regeln durchzusetzen, weil die Eheschließung innerhalb der Elite des Frankenreichs nicht ohne eine gewisse Öffentlichkeit zustande kam. Unter Pippin und Karl dem Großen wurde die Forderung erhoben, Eheschließungen öffentlich zu vollziehen und zuvor die Ehepartner hinsichtlich ihrer Verwandtschaft zu befragen⁵². Die weit verbreitete *Admonitio synodalis*, eine auf karolingischem Material beruhende bischöfliche Musterpredigt an die Landpriester, schrieb vor, allen bekannt zu machen, dass niemand eine Frau nehme ohne die öffentlich gefeierte Zeremonie der Eheschließung⁵³. Die Kontrolle des Inzestverbots innerhalb der Ehe war für die Bischöfe folglich eine zu bewältigende Aufgabe. Anders verhielt es sich mit Inzest außerhalb der Ehe. Eine Kontrolle durch die Bischöfe konnte in diesem Bereich nicht stattfinden, weil es sich um Verhaltensweisen handelte, die kaum in der Öffentlichkeit breitgetreten wurden – und wenn sie bekannt wurden, führten sie wohl nicht selten wie in dem oben erwähnten Fall aus der *Vulgata* zur Rache an den Ehebrechern. Die Bischöfe zielten daher in erster Linie auf Kulpabilisierung, um einen Begriff des französischen Historikers Jean Delumeau⁵⁴ aufzugreifen. In Tribur kam somit ausschließlich

52) Concilium Vernense c. 15, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 36; Konzil von Cividale (796/7) c. 12, hg. von Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2/1, 1906) S. 193 f.; c. 8, S. 192; Capitulare missorum generale c. 35, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 98. Vgl. UBL, Inzestverbot (wie Anm. 2) S. 270-287.

53) Robert AMIET, Une „*Admonitio synodalis*“ de l'époque carolingienne. Étude critique et Édition, *Mediaeval Studies* 26 (1964) S. 12-82, hier S. 63. Zur Datierung vgl. Rudolf POKORNY, Nochmals zur *Admonitio synodalis*, ZRG Kan. 71 (1985) S. 20-51.

54) Jean DELUMEAU, Le péché et la peur. La culpabilisation en Occident, XIII^e-XVIII^e siècles (1983). Vgl. auch Wilfried HARTMANN, „Sozialdisziplinierung“ und „Sündenzucht“ im frühen Mittelalter? Das bischöfliche Sendgericht in der Zeit um 900, *Jahrbuch des Historischen Kollegs* (2005) S. 95-119. Für das frühe Mittelalter betonte Jean CHÉLINI, *L'aube du Moyen Âge. Naissance de la chrétienté médiévale. La vie religieuse des laïcs dans l'Europe carolingienne, 750-900* (1991) die Sexualfeindlichkeit der Karolingerzeit. Berechtigter Widerspruch von Pierre TOUBERT, *L'institution du mariage chrétien, de l'Antiquité tardive à l'an Mil*, in: *Morfologie sociali e culturali in Europa fra tarda antichità e alto medioevo* (Settimane 45, 1998) S. 503-553 und bereits DERS., *La théorie du mariage chez les moralistes carolingiens*, in: *Il matrimonio nella società altomedievale* (Settimane 24, 1977) 233-282, hier S. 249. Vermittelnd Katrien HEENE, *The Legacy of Paradise. Marriage, Motherhood*